

## Antrag

### der Bundesregierung

#### **Fortsetzung der Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO auf Ersuchen der Türkei und auf Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung (Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen) sowie des Beschlusses des Nordatlantikrates vom 4. Dezember 2012**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 8. Januar 2014 auf Grundlage des Ersuchens der Türkei und des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung (Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen) beschlossenen Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte befinden sich bereits im Einsatzgebiet. Sie können eingesetzt werden, solange der Beschluss des Nordatlantikrates zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der Türkei, ein Ersuchen der Türkei und die Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2015.

2. Völkerrechtliche Grundlagen

Auf Antrag der Türkei waren im Nordatlantikrat am 26. Juni und 3. Oktober 2012 Konsultationen nach Artikel 4 des Nordatlantikvertrages durchgeführt worden.

Angesichts einer dargelegten Bedrohung der Unversehrtheit des türkischen Staatsgebiets und der eigenen Sicherheit hatte der Nordatlantikrat auf Antrag der türkischen Regierung vom 21. November 2012 am 4. Dezember 2012 beschlossen, die Fähigkeiten im Bereich der integrierten Luftverteidigung der NATO zu verstärken.

Mit ihrem Beschluss und einer entsprechenden Verlegung schuf die NATO die Voraussetzung für die beteiligten Parteien, für den Fall eines bewaffneten Angriffes auf die Türkei (Artikel 5 des Nordatlantikvertrages) vom Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen) Gebrauch machen zu können.

Das Recht zum Aufenthalt von Personal und Material der NATO-Streitkräfte auf türkischem Territorium ergibt sich aus dem mit dem türkischen Antrag vom 21. November 2012 verbundenen Ersuchen an die NATO zur Umsetzung des NATO-Ratsbeschlusses vom 4. Dezember 2012. Dieses Ersuchen wurde am 8. November 2013 erneuert.

### 3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der Umsetzung des Beschlusses des Nordatlantikrates vom 4. Dezember 2012 im Rahmen und nach den Regeln der NATO und damit eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

### 4. Auftrag

Der Auftrag liegt unverändert in einem Beitrag zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei. Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich hieraus folgende Aufgaben:

- Unterstützung der NATO zum Schutz der türkischen Bevölkerung und des türkischen Staatsgebiets im Rahmen der integrierten Luftverteidigung der NATO;
- Mitwirkung an der luftgestützten Frühwarnung im Rahmen der Luftraumüberwachung sowie Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen;
- Sicherung und Schutz der Kräfte der Bundeswehr, sofern dies nicht durch die Türkei übernommen werden kann.

Der Einsatz dient nicht der Einrichtung oder Überwachung einer Flugverbotszone über syrischem Territorium.

### 5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren bereitgestellt.

Es werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- bodengebundene Luftverteidigung;
- Führung und Führungsunterstützung;
- Aufklärung und Überwachung;
- logistische und sonstige Unterstützung;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Sicherung und Schutz.

### 6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei fortzuführen und die in Nummer 5 genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. Januar 2015 befristet.

### 7. Status und Rechte

Beim Aufenthalt in anderen NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut).

### 8. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist das Staatsgebiet der Türkei. Die bodengebundene Luftverteidigung wird nicht in den syrischen Luftraum hinein wirken.

## 9. Personaleinsatz

Zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei können bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden. Dies beinhaltet auch vorübergehend unterstellte Kräfte, die zum Luftlagebildaufbau beitragen.

Der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents kann auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

## 10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation Active Fence werden für den Zeitraum 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015 rund 19,5 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Hier-von entfallen auf das Haushaltsjahr 2014 rund 17,9 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2015 rund 1,6 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 Vor-sorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 wird entsprechend verfahren werden. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2015 wird im Rahmen der Aufstellung des Re-gierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2015 im Einzelplan 14 Vorsorge ge-troffen werden.

## Begründung

Als Nachbarstaat Syriens ist die Türkei unverändert der vom Syrien-Konflikt am stärksten betroffene NATO-Partner. Die anhaltenden Spannungen an der syrisch-türkischen Grenze unterstreichen dies. Das syrische Regime verfügt über ballistische Trägersysteme mit einer Reichweite von bis zu 700 Kilometern. Syrische Raketen können daher einen großen Teil des türkischen Territoriums erreichen. Da die Türkei über keine eigenen Fähigkeiten zur Abwehr ballistischer Raketen verfügt, ist sie in besonderer Weise einer potenziellen Bedrohung durch den Nachbarn Syrien ausgesetzt.

Erstmals hatte die Türkei am 21. November 2012 um Unterstützung durch die Verlegung von Flugabwehr-raketensystemen des Typs PATRIOT gebeten. Der Nordatlantikrat hatte dieser Bitte durch seinen Beschluss vom 4. Dezember 2012 entsprochen.

Die Präsenz der NATO-Flugabwehrraketensysteme hat die Türkei vor grenzüberschreitenden Angriffen mit Raketen von syrischem Territorium geschützt und damit dazu beigetragen, die Ausbreitung des syrischen

Bürgerkriegs zu verhindern. Die Verstärkung der integrierten NATO-Luftverteidigung in der Türkei ist eine ausschließlich defensive Maßnahme, die als Mittel militärischer Abschreckung verhindern soll, dass sich der Konflikt von Syrien auf die Türkei ausweitet.

Zuletzt hat der Alliierte Oberbefehlshaber der NATO (SACEUR) in seinem turnusmäßig vorgelegten Bericht vom 3. Dezember 2013 die Bedrohung der Türkei durch Syriens ballistische Kurz- und Mittelstreckenraketen als unverändert bewertet.

Zur Abschreckung gegen die von syrischen ballistischen Raketen ausgehende Bedrohung bedarf die Türkei daher auch weiterhin der Unterstützung durch die NATO im Rahmen von Active Fence.

In diesem Zusammenhang hatte die türkische Regierung am 8. November 2013 beim Nordatlantikrat um Verlängerung des Einsatzes gebeten. Der Nordatlantikrat hat diese Bitte zur Kenntnis genommen. Einer erneuten Beschlussfassung durch den Nordatlantikrat bedarf es nicht, da sein Beschluss von 2012 zeitlich nicht befristet ist.

Der deutsche Beitrag zur Sicherung der Türkei ist eingebunden in die umfassenden Bemühungen der Bundesregierung, die regionalen Auswirkungen der Syrienkrise zu begrenzen. Hierzu gehören der Einsatz der Bundesregierung für eine politische Lösung des Konfliktes, die deutschen Bemühungen zur Unterstützung der Vereinten Nationen/Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) – Mission zur Vernichtung der syrischen Chemiewaffen – und nicht zuletzt unser erhebliches humanitäres und entwicklungspolitisches Engagement in Syrien und den Nachbarstaaten. Die Türkei ist ein wichtiger Partner bei der Hilfe für die vom syrischen Bürgerkrieg betroffenen Flüchtlinge und die Menschen in den nördlichen Regionen Syriens.

Dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien zufolge wurden am 21. August 2013 im Umland von Damaskus chemische Waffen eingesetzt. Der Angriff führte zu zahlreichen Opfern in der Zivilbevölkerung. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat den Angriff in seiner Resolution 2118 (2013) vom 27. September 2013 als Völkerrechtsverstoß gewertet und mit allem Nachdruck verurteilt. Die im Bericht der Vereinten Nationen angeführten Indizien sprechen dafür, dass die syrische Regierung hinter diesem massiven Rechtsbruch steht.

Im Nachgang zur Verabschiedung der Resolution 2118 (2013) ist die syrische Regierung am 14. Oktober 2013 dem Chemiewaffen-Übereinkommen beigetreten und hat bis zum 1. November 2013 unter Aufsicht der OVCW seine Produktions-, Misch- und Abfüllanlagen für chemische Waffen unbrauchbar gemacht. Die Gebäude dieser Anlagen sollen bis 1. März 2014 zerstört werden. Bis Ende 2013 sollen die chemischen Kampfstoffe des syrischen Chemiewaffen-Programms aus Syrien abtransportiert sein. Bis Mitte 2014 soll die Zerstörung der chemischen Kampfstoffe und deren Ausgangsprodukte abgeschlossen sein.

Trotz der fortschreitenden Beseitigung des syrischen Chemiewaffen-Programms, besteht hinsichtlich der chemischen Kampfstoffe bis auf weiteres ein Restrisiko: Die Weiterverbreitung sowie ein militärischer oder terroristischer Einsatz dieser Waffen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Die deutsche Unterstützung der Türkei erfolgt weiterhin im Rahmen der integrierten Luftverteidigung der NATO. Das Handeln aller Bündnispartner, auch das der Türkei, bleibt auf diese Weise in den politischen Ordnungsrahmen der Allianz eingebunden.

Die deutschen PATRIOT-Systeme und ihr Bedienungspersonal sind seit der Verlegung in die Türkei dem Alliierten Oberbefehlshaber der NATO unterstellt. Das Handeln des Alliierten Oberbefehlshabers ist durch den Beschluss des Nordatlantikrates vom 4. Dezember 2012 auch für die Fortsetzung des Einsatzes politisch mandatiert. Im Rahmen seiner bereits bestehenden Befugnisse kann der Alliierte Oberbefehlshaber der NATO auch Fähigkeiten zur luftgestützten Luftraumüberwachung und -koordinierung (Airborne Warning and Control System – AWACS) einsetzen, um so im Rahmen der integrierten Luftverteidigung der NATO den bestmöglichen Schutz der türkischen Bevölkerung und des türkischen Territoriums zu gewährleisten. Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die an der luftgestützten Frühwarnung im Rahmen der Luftraumüberwachung sowie bei dem Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen mitwirken, sind für diesen Zeitraum durch das vorliegende Mandat ebenso abgedeckt.

Die Stationierung deutscher PATRIOT-Systeme erfolgt in engster Kooperation mit den Niederlanden und den USA und ist Ausdruck gelebter Bündnissolidarität sowie praktizierter Interoperabilität im NATO-Rahmen. Sowohl die Niederlande als auch die USA beabsichtigen, die Stationierung ihrer PATRIOT-Systeme fortzusetzen. Das niederländische Parlament hat am 17. Dezember 2013 den Einsatz beschlossen.

Die US-Regierung hat die Verlängerung bereits beschlossen und die türkische Regierung entsprechend informiert.

Mit einer personellen Obergrenze von 400 Soldatinnen und Soldaten ist Deutschland weiterhin in der Lage, das erforderliche Fähigkeitsprofil für die Verstärkung der integrierten Luftverteidigung in der Türkei zu stellen. Die Obergrenze deckt alle Kräfte ab, die notwendig sind, um hinreichend flexibel sowie lageabhängig die zugesagte Unterstützung zu gewährleisten.





